vom 25.08.2020 zu 15/PET (XXVII. GP)
sozialministerium.at

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und Verbindungsdienste)

**Walter Vondruska**Sachbearbeiter

Walter.Vondruska@sozialministerium.at +43 1 711 00-866454 Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <a href="mailto:post@sozialministerium.at">post@sozialministerium.at</a> zu richten.

An die Parlamentsdirektion

Geschäftszahl: 2020-0.537.331

## Petition Nr. 15/PET: "Die Corona-Krise darf nicht auf Kosten von Frauen gehen", Stellungnahme des BMSGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 01.07.2020, Zl. 15/PET-NR/2020, zur Petition Nr. 15 "Die Corona-Krise darf nicht auf Kosten von Frauen gehen" wie folgt Stellung:

Betreffend "Unterstützende Sofortmaßnahmen für die von der Corona-Krise besonders betroffene Gruppe der 24-Stunden-Betreuungskräfte" darf festgehalten werden, dass sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) der Bedeutung der Personenbetreuungskräfte und der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die überwiegend weibliche Personengruppe sowie auch die durch diese betreuten Personen bewusst ist.

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung werden Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung an betreuungsbedürftige Personen oder deren Angehörige zur Abgeltung der monatlich erwachsenden Kosten gewährt. Dabei stellt die österreichische Rechtsordnung die Möglichkeit sowohl einer selbständigen Tätigkeit als auch einer unselbständigen Tätigkeit zur Verfügung. Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt monatlich für eine unselbständige Betreuungskraft 550 Euro bzw. für zwei unselbständige Betreuungskräfte 1.100 Euro. Für eine selbständige Betreuungskraft beträgt diese monatlich 275 Euro bzw. für zwei selbständige Betreuungskräfte 550 Euro. Der aus der Förderung entstehende finanzielle Aufwand wird zu 60 Prozent vom Bund und zu 40 Prozent von den Ländern getragen.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurden in Reaktion auf die Entwicklungen in der 24-Stunden-Betreuung umgehend folgende Maßnahmen gesetzt:

In Umsetzung des 2. COVID-19-Gesetzes wurde im Pflegefondsgesetz (§ 2 Abs. 2b) verankert, dass zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen, insbesondere für Ersatzbetreuungseinrichtungen sowie Clearingstellen, den Ländern ein zweckgebundener Zuschuss zur Verfügung gestellt wird. Die Vergabe des Zweckzuschusses erfolgt durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Ziel ist es, Un- und Unterversorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen zu verhindern. Auf Basis einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur operativen Durchführung betreffend die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes wird es den Ländern insbesondere ermöglicht, als Zeichen der Wertschätzung an jene in der 24-Stunden-Betreuung tätigen Personenbetreuungskräfte einen Bonus in Höhe von einmalig 500 Euro auszubezahlen, die ihren bisher üblichen Turnus um (zumindest) vier Wochen verlängern. Damit soll anerkannt werden, dass von den in der 24-Stunden-Betreuung tätigen Menschen hervorragende Arbeit – und angesichts der COVID-19 Pandemie unter erschwerten Bedingungen – geleistet wird.

Zudem wurden die Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung dahingehend geändert, dass in Fällen, in denen die Betreuung durchgehend durch eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft zumindest 14 Tage erfolgt, der Zuschuss für die Dauer der Pandemie 550 Euro monatlich – anstatt bisher 275 Euro – beträgt. Damit soll gewährleistet werden, dass betreuungsbedürftige Menschen und deren Angehörige in solchen Fällen keinen finanziellen Nachteil erleiden, auf die sie angesichts der Rahmenbedingungen keinen Einfluss haben. Als Beispiel sei insbesondere angeführt, wenn ein Betreuungswechsel nicht stattfinden kann.

Neben dem Meistern der pandemiebedingten Herausforderungen auch im Bereich der 24-Stunden-Betreuung ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Fortentwicklung des Modells der 24-Stunden-Betreuung ein wichtiges Anliegen. Die daher gesetzten Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung können nur als Teilaspekt des ungemein wichtigen Pflege- und Betreuungsthemas gesehen werden.

Zum Punkt "Stärkung des Sozialstaates in Verbindung mit dem Ausbau öffentlicher, qualitativ hochwertiger und leistbarer Infrastruktur für die Bereiche Pflege, Gesundheit, Kinder- und Jugendbildung" wird angemerkt, dass durch Umsetzung dieser Forderung positive sozialmedizinische Auswirkungen zu erwarten sind.

Weiters werden die "Stärkung des Sozialstaates in Verbindung mit dem Ausbau öffentlicher, qualitativ hochwertiger und leistbarer Infrastruktur für den Bereich Pflege" als Themen in der (pandemiebedingt voraussichtlich) im Herbst beginnenden "Taskforce Pflegevorsorge" behandelt werden, in der eine neue, engere und strukturierte Zusammenarbeit zwischen allen Akteurinnen und Akteuren vorgesehen ist, um im Bereich der Weiterentwicklung der Pflege auch unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen

Gesichtspunkte zusammenzuwirken.

Einfließen werden dabei auch die Meinungen und der Erfahrungsschatz von Betroffenen und Stakeholdern, die im Zuge der (pandemiebedingt ebenfalls voraussichtlich ab Herbst fortzusetzenden) Dialogtour des Herrn Bundesministers Anschober eingeholt werden, sowie pflege- und betreuungsbezogene Ideen und Lösungsvorschläge, die im Rahmen des digitalen Beteiligungsprozesses erhoben werden. Dieser Fragebogen ist unter der Internetadresse <a href="https://goeg.at/taskforce\_pflege">https://goeg.at/taskforce\_pflege</a> erreichbar und konnte von jedem bis Mitte August 2020 ausgefüllt werden. Die Ergebnisse dieser Befragung werden gesichert und dienen als Grundlage für die weiteren Arbeiten zur Pflegereform im Herbst, in der durch die breite Einbindung eine nachhaltige Weiterentwicklung in der Pflege realisiert werden soll.

25. August 2020 Für den Bundesminister: Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt